

Allgemeine Einkaufsbedingungen der UNI ELEKTRO Fachgroßhandel GmbH & Co. KG (nachfolgend „UNI ELEKTRO“)

I. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Einkaufsbedingungen) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten der UNI ELEKTRO (nachfolgend: „Lieferant“). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass UNI ELEKTRO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der Einkaufsbedingungen wird UNI ELEKTRO den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als UNI ELEKTRO ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn UNI ELEKTRO in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von UNI ELEKTRO maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten UNI ELEKTRO gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

(1) Die Bestellung von UNI ELEKTRO gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Das Schweigen der UNI ELEKTRO auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant UNI ELEKTRO zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von UNI ELEKTRO innerhalb einer Frist von 1 Woche durch eine schriftliche oder in Textform erstellte Auftragsbestätigung zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). In der Auftragsbestätigung sind der Preis und die Lieferzeit ausdrücklich anzugeben.

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch UNI ELEKTRO. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

(3) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für UNI ELEKTRO kostenfrei. Auf Verlangen von UNI ELEKTRO sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die zwischen UNI ELEKTRO und dem Lieferanten vereinbarten Lieferzeiten sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, UNI ELEKTRO unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass er vereinbarte Lieferzeiten nicht einhalten kann. Teillieferungen oder Lieferungen vor der vereinbarten Lieferzeit bei UNI ELEKTRO sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von UNI ELEKTRO zulässig.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von UNI ELEKTRO – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, kann UNI ELEKTRO eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5% des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Kalenderwoche der Verzögerung verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Netto-

Bestellwerts der verspätet gelieferten Ware. UNI ELEKTRO ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt UNI ELEKTRO die verspätete Leistung an, wird UNI ELEKTRO die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

(4) Der Lieferanspruch von UNI ELEKTRO wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von UNI ELEKTRO statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

(1) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der UNI ELEKTRO in 65760 Eschborn, Ludwig-Erhard-Straße 21-39, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von UNI ELEKTRO beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat UNI ELEKTRO hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist der UNI ELEKTRO eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf UNI ELEKTRO über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(4) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von UNI ELEKTRO gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss UNI ELEKTRO seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von UNI ELEKTRO eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät UNI ELEKTRO in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

(5) Der Lieferant hat für eine geeignete Verpackung der Ware zu sorgen. Die Verpackung ist insbesondere so zu wählen, dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Ferner muss die Verpackung so stark sein, dass ein Weitertransport der Ware in der betreffenden Verpackung möglich ist. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von UNI ELEKTRO zurückzunehmen.

V. Einsatz von Subunternehmern

(1) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Zulieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber UNI ELEKTRO geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von UNI ELEKTRO. Diese Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Der Lieferant stellt vertraglich sicher, dass der jeweilige Beauftragte die Leistungen im Sinne von UNI ELEKTRO ordnungsgemäß ausführt. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit UNI ELEKTRO als zwingende Bestandteile des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen Beauftragten zu vereinbaren, damit sie auch für diesen gelten.

(2) Die Beauftragten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit UNI ELEKTRO abgeschlossenen Vertrag.

VI. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale einzureichen. Sie dürfen den Sendungen selbst nicht beigelegt werden.

(4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn UNI ELEKTRO Zahlung innerhalb von 25 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant UNI ELEKTRO, soweit nicht abweichend

UNI ELEKTRO Fachgroßhandel GmbH & Co. KG

Postfach 61 20 • 65735 Eschborn • Ludwig-Erhard-Straße 21-39 • 65760 Eschborn • Telefon (0 61 96) 477-0 • Telefax (0 61 96) 477-266

Geschäftsführung: Timo Kirstein, Uwe Schaffitzel

Sitz Eschborn • Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 29339 • Ust.-IdNr.: DE 154347673 • GLN: 40 16 705 00000 5

Finanzamt Wiesbaden II, Steuer-Nr. 043 225 85706 • IBAN-Nr. DE03 5004 0000 0380 2949 00 • SWIFT-Code: COBADEFF • EAR DE 67920185

Persönlich haftende Gesellschafterin: UNI ELEKTRO Fachgroßhandel GmbH • Sitz Linden • Amtsgericht Gießen HRB 3114

vereinbart, 3% Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von UNI ELEKTRO vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der UNI ELEKTRO eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist UNI ELEKTRO nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(5) UNI ELEKTRO schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von UNI ELEKTRO gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen UNI ELEKTRO in gesetzlichem Umfang zu. UNI ELEKTRO ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange UNI ELEKTRO noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VII. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

(1) Die Übereignung der Ware auf UNI ELEKTRO hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt UNI ELEKTRO jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen der UNI ELEKTRO durch den Lieferanten wird für UNI ELEKTRO vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass UNI ELEKTRO im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für UNI ELEKTRO verwahrt werden.

VIII. Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz

(1) Alle durch UNI ELEKTRO zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an UNI ELEKTRO notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(2) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von UNI ELEKTRO überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich UNI ELEKTRO Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an UNI ELEKTRO vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von UNI ELEKTRO angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit Übergabe an UNI ELEKTRO, spätestens mit Bezahlung, Eigentum der UNI ELEKTRO. Des Weiteren erhält UNI ELEKTRO an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken - soweit gesetzlich zulässig - sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte.

(4) UNI ELEKTRO darf nicht ohne ihre vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung in jeglicher Form als Referenz genannt werden.

IX. Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte von UNI ELEKTRO bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf UNI ELEKTRO die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von UNI ELEKTRO - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von UNI ELEKTRO oder vom Lieferanten stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen UNI ELEKTRO Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn UNI ELEKTRO der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von UNI ELEKTRO beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch UNI ELEKTRO unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von UNI ELEKTRO im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von UNI ELEKTRO (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

Daneben behält sich UNI ELEKTRO das Recht vor, die zur Abnahme angebotene Ware wegen Vertragswidrigkeit zurückzuweisen. Im Falle der Aufbewahrung mangelhafter Ware kann UNI ELEKTRO Ersatz ihrer Kosten mit Zinsen verlangen. Bei eigener Verwahrung hat UNI ELEKTRO Anspruch auf Lagergeld, bei fremder Verwahrung außerdem Anspruch auf Provision (§ 354 HGB).

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von UNI ELEKTRO bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet UNI ELEKTRO jedoch nur, wenn UNI ELEKTRO erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von UNI ELEKTRO durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von UNI ELEKTRO gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann UNI ELEKTRO den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für UNI ELEKTRO unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird UNI ELEKTRO den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

(8) Im Übrigen ist UNI ELEKTRO bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat UNI ELEKTRO nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

X. Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von UNI ELEKTRO innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen UNI ELEKTRO neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. UNI ELEKTRO ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die UNI ELEKTRO ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von UNI ELEKTRO (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor UNI ELEKTRO einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird UNI ELEKTRO den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von UNI ELEKTRO tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

XI. Produkthaftung und Versicherungspflicht

(1) Für den Fall, dass UNI ELEKTRO aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, UNI ELEKTRO von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

UNI ELEKTRO Fachgroßhandel GmbH & Co. KG

Postfach 61 20 • 65735 Eschborn • Ludwig-Erhard-Straße 21-39 • 65760 Eschborn • Telefon (0 61 96) 477-0 • Telefax (0 61 96) 477-266

Geschäftsführung: Timo Kirstein, Uwe Schaffitzel

Sitz Eschborn • Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 29339 • Ust.-IdNr.: DE 154347673 • GLN: 40 16 705 00000 5

Finanzamt Wiesbaden II, Steuer-Nr. 043 225 85706 • IBAN-Nr. DE03 5004 0000 0380 2949 00 • SWIFT-Code: COBADEFF • EAR DE 67920185

Persönlich haftende Gesellschafterin: UNI ELEKTRO Fachgroßhandel GmbH • Sitz Linden • Amtsgericht Gießen HRB 3114

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von UNI ELEKTRO durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird UNI ELEKTRO den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Während des Vertragsverhältnisses mit UNI ELEKTRO hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat UNI ELEKTRO auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

XII. Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen UNI ELEKTRO geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit UNI ELEKTRO wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XIII. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände von UNI ELEKTRO ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung von UNI ELEKTRO zu beachten.

XIV. Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, UNI ELEKTRO über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren nach deutschem, europäischem, US-amerikanischem Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzierter Ursprung);
- (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die UNI ELEKTRO bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, UNI ELEKTRO unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziffer 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die UNI ELEKTRO hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XV. Regeltreue

(1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk), der Unfallverhütung, insbesondere der Arbeitsschutzrichtlinien, der Produktsicherheit sowie aller geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

UNI ELEKTRO Fachgroßhandel GmbH & Co. KG

Postfach 61 20 • 65735 Eschborn • Ludwig-Erhard-Straße 21-39 • 65760 Eschborn • Telefon (0 61 96) 477-0 • Telefax (0 61 96) 477-266

Geschäftsführung: Timo Kirstein, Uwe Schaffitzel

Sitz Eschborn • Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 29339 • Ust.-IdNr.: DE 154347673 • GLN: 40 16 705 00000 5

Finanzamt Wiesbaden II, Steuer-Nr. 043 225 85706 • IBAN-Nr. DE03 5004 0000 0380 2949 00 • SWIFT-Code: COBADEFF • EAR DE 67920185

Persönlich haftende Gesellschafterin: UNI ELEKTRO Fachgroßhandel GmbH • Sitz Linden • Amtsgericht Gießen HRB 3114

(3) Die Mitarbeiter der UNI ELEKTRO sind unabhängig und nicht in ihrem Verhalten zu beeinflussen. Der Lieferant verpflichtet sich zu aufrichtigem und ethisch einwandfreiem Verhalten bei all seinen geschäftlichen Aktivitäten. Er unterlässt jedwede Handlung, die geeignet ist, Entscheidungen sachfremden Erwägungen unterzuordnen oder sich von solchen Erwägungen leiten zu lassen. Der Lieferant wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Grundrechte der Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung vorbenannter Bestimmungen bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern.

(4) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten UNI ELEKTRO oder dem von UNI ELEKTRO beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

(6) Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen Only Representative (OR) gemäß Art. 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen, der gegenüber UNI ELEKTRO namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss dies UNI ELEKTRO unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant UNI ELEKTRO unverzüglich zu informieren.

(7) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, UNI ELEKTRO unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

(8) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-Verordnung durchgeführt hat.

(9) Der Lieferant leitet Maßnahmen ein, die nach besten Wissen und Gewissen die Verwendung der Conflict Minerals nach Dodd Frank Act §1502 verhindern.

(10) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist UNI ELEKTRO jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch UNI ELEKTRO Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

XVI. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen UNI ELEKTRO und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von UNI ELEKTRO in Eschborn. UNI ELEKTRO ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand August 2016